

RS Lvwg 2015/7/3 VGW- 031/082/27170/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2015

Rechtssatznummer

6

Entscheidungsdatum

03.07.2015

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §18 Abs1

KFG §6 Abs1

KFG §14 Abs1

KFG §14 Abs6

KFG §4 Abs2

KFG §7 Abs1

KFG-DV §4 Abs4

KFG §4 Abs2

KFG §4 Abs2

KFG §12

StVO §9

VStG §49 Abs2

1. VStG § 49 heute
2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer ist, soweit er in der "näheren Begründung" seiner Beschwerde ein angeblich noch gültiges "Pickerl" des Fahrzeugs als verschuldensmindernden Grund für die Strafbemessung ins Treffen führen will, zu entgegnen, dass dies von der vorgeschriebenen Untersuchung des Kraftfahrzeuges vor dem Inbetriebnehmen gerade nicht entbindet und eben kein Grund dafür ist, das Fahrzeug vor der Fahrt keiner eingehenden Kontrolle zu unterziehen, insbesondere wenn es augenfällige äußere Mängel und offensichtliche Beschädigungen aufweist, die schon nach dem äußeren Anschein an seiner Gebrauchstüchtigkeit Zweifel aufkommen lassen.

Schlagworte

Rechtssache ist die Straffrage; Schuldausspruch ist in Rechtskraft erwachsen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.031.082.27170.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>